

## 1 Zusammenfassung des Inhalts des neuen Landeskirchengesetzes in 15 Themenkreisen

---

### 2 1. Landeskirchen und Kirchgemeinden als öffentliche Körperschaften

3 **Das neue LKG bestimmt, dass die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen**  
4 **wie bisher Körperschaften gemäss kantonalem Gemeindegesetz darstellen. Die Landeskirchen sind**  
5 **öffentlich-rechtliche Körperschaften. Sie werden verpflichtet, ihre Organisation nach demokrati-**  
6 **schen und rechtsstaatlichen Grundsätzen aufzubauen. Die Landeskirchen können ergänzende Best-**  
7 **immungen über das Zusammenwirken der kirchlichen Gemeindeorgane und des Personals erlassen**  
8 **und Unvereinbarkeiten zwischen Ämtern, Anstellungen in der Kirche und Mitgliedschaft in kirchli-**  
9 **chen Gremien vorsehen.**

10 Art. 2 und Art. 12, 15 Abs. 3, 22, 26, 35 LKG sowie Art 2 Gemeindegesetz, weiteres unter Teil II S. 13ff  
11 des Gesetzestextes

12 Beurteilung des KGV: Die Lösung bringt den Kirchgemeinden die Vorteile eines einheitlichen,  
13 bekannten Gemeindeaufbaus mit demokratischen Strukturen und gefestigten Verfahren,  
14 Transparenz und die staatliche Anerkennung des Aufbaus, ohne dass dies ausdrücklich gesagt wird.  
15 Im Gegenzug besteht die administrative Aufsicht durch die Regierungsstatthalter und es müssen mit  
16 entsprechendem bürokratischem Aufwand die Grundsätze weiterer kantonaler Gesetze beachtet  
17 werden: Rechnungslegung, Information, Datenschutz, Beschaffungswesen, Staatsbeiträge, die  
18 Haftung für Handlungen des Personals, subsidiär das Personalrecht für Geistliche. Der KGV sieht in  
19 dieser Kombination für die Kirchgemeinden überwiegende Vorteile und die Sicherung der gebotenen  
20 Qualität einer über Steuerhoheit verfügenden Körperschaft.

21 [Frage 1: Teilen Sie diese Beurteilung?](#)

22

---

### 23 2. Aufgabe und Gesellschaftliche Bedeutung der Landeskirchen

24 **Das LKG anerkennt, dass die Landeskirchen im gesamtgesellschaftlichen Interesse zur solidarischen**  
25 **Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur religiösen Bildung, zur Kulturpflege und zur**  
26 **Vermittlung grundlegender Werte beitragen.**

27 Art. 3 LKG

28 Die Rolle und Aufgabe der Landeskirchen in der Gesellschaft wird nach Auffassung des KGV sehr  
29 allgemein umschrieben. Es fehlt das Bekenntnis zur christlich abendländischen Grundlage für unsere  
30 Wertordnung und die Wirkung der Kirchen über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus zugunsten der  
31 Menschen in allen Lebenslagen. Der KGV versteht die Landeskirchen als offene und klar, aber  
32 transparent strukturierte Gemeinschaften, welche die Menschen auf christliche abendländischer  
33 Grundlage zu einer Grundhaltung von Vertrauen, Achtung und Verantwortung gegenüber Mensch  
34 und Schöpfung führen und entsprechende Werthaltungen aufzeigen. Die Landeskirchen sollen nicht  
35 als „weitere soziale Einrichtungen“ dargestellt werden. Da es um christliche Kirchen geht, ist das Ver-  
36 schweigen der christlichen Grundlage nicht richtig.

37 Der KGV beabsichtigt den Antrag einzubringen, Art. 3 wie folgt zu ergänzen:

38 Art. 3 „Die Landeskirchen tragen im gesamtgesellschaftlichen Interesse auf der Grundlage der christ-  
39 lich abendländischen Kultur zur solidarischen Gemeinschaft, zum Frieden unter den Religionen, zur  
40 religiösen Bildung zur Kulturpflege und zur Vermittlung grundlegender Werte bei.“

41 [Frage 2: Unterstützen Sie eine entsprechende Eingabe des KGV zur Ergänzung von Art. 3 im LKG?](#)

42

43

44  
45  
46  
47  
48  
49  
50  
51  
52  
53  
54  
55  
56  
57  
58  
59  
60  
61  
62  
63  
64  
65  
66  
67  
68  
69  
70  
71  
72  
73  
74  
75  
76  
77  
78  
79  
80

### 3. Partnerschaft Landeskirchen und Kanton

**Das Verhältnis zwischen Staat und Landeskirchen wird als Partnerschaftlich bezeichnet** (Art. 4 LKG) und stellt die Landeskirchen nicht in den Dienst des Kantons, auch wenn die Kirchen eine bedeutende Rolle im gesamtgesellschaftlichen Interessen erfüllen. **Die Landeskirchen haben unverändert wie bisher in den sie betreffenden Belangen ein Vorberatungs- und Antragsrecht.** Die Kantonsregierung ist ermächtigt in den die Bistümer betreffenden Angelegenheiten den röm. kath. Bischof von Basel und den christkath. Bischof der Schweiz einzubeziehen.

Art. 4 und Art. 5 LKG

Der KGV hat keine Bemerkungen.

---

### 4. Mitgliedschaft

**Die Mitgliedschaft in einer Landeskirche richtet sich nach dem besonderen internen Recht jeder Landeskirche. Ein Austritt aus einer Landeskirche ist hingegen gemäss gesetzlicher Vorschrift jederzeit durch schriftliche Erklärung möglich.**

Art. 6 LKG

Der KGV hat keine Bemerkungen.

---

### 5. Gebiet

**Das Gebiet einer Landeskirche** umfasst grundsätzlich das Kantonsgebiet, doch sind besondere Vereinbarungen über grenzüberschreitende Bereiche mit anderen Kantonen oder anerkannten Kirchen anderer Kantone möglich. Solche bestehen mit den Kantonen Solothurn, Jura und Freiburg. Das LKG übernimmt die bestehenden Lösungen.

Art. 8 LKG

Der KGV erachtet dies als sinnvoll.

---

### 6. Gliederung

**Die Landeskirchen gliedern sich in Kirchgemeinden. Die Landeskirchen können ihr Gebiet regional gliedern und die rechtlichen Details dazu selber bestimmen.**

Im deutschsprachigen oder französischsprachigen Gebiet des Kantons können sich Kirchgemeinden in der jeweils anderen Sprache oder zweisprachige Kirchgemeinde bilden.

Kirchgemeinden einer Landeskirche können sich mit Beschluss der Stimmberechtigten zur gemeinsamen Erfüllung von Aufgaben zu einer Gesamtkirchgemeinde zusammenschliessen.

Art. 9, 10, und 11, 13 LKG

Kommentar: Übernahme der bisherigen Situation. Der KGV hat keine Bemerkungen.

---

81 **7. Wahl der Geistlichen**

82 **Das verfassungsmässig garantierte Recht der Kirchgemeinden, ihre Geistlichen selber anzustellen**  
83 **wird ergänzt durch die jetzt schon bestehende Möglichkeit, dass regionale Einheiten der**  
84 **Landeskirchen (z.B. Bezirke) oder die Landeskirchen die übrigen Geistlichen anstellen können.**  
85 **Soweit Geistliche zur Spezialseelsorge für Gefangene, für Heime und Spitäler von solchen**  
86 **Einrichtungen angestellt werden, soll dies nach Rücksprache mit den entsprechenden**  
87 **Landeskirchen geschehen.**

88 Art. 1 und 16 LKG

89 Der KGV hat keine Bemerkungen

---

90

91 **8. Ausbildung, Anstellung der Geistlichen**

92 **Zu den Geistlichen enthält das LKG im Abschnitt 3 Art. 14 – 17 eine Reihe von Bestimmungen.** So  
93 **sorgt der Kanton (Art. 14) für die universitäre Ausbildung der reformierten und christkatholischen**  
94 **Geistlichen. Für die röm. kath. Geistlichen liegt die Verantwortung für die Ausbildung in der Kompe-**  
95 **tenz und Verantwortung des Bistums.**

96 Neu sind für die Pfarrstellenzuteilung die Landeskirchen selber und nicht mehr der Kanton zuständig.  
97 Dies wird allerdings nicht explizit gesagt.

98 Für alle Geistlichen ist eine Ordination oder eine Missio Canonica Wahlvoraussetzung, fussend auf  
99 einem Staatsexamen oder einem gleichwertigen Abschluss, der einem universitären Mastertitel in  
100 Theologie entspricht. Zusätzlich muss ein von der jeweiligen Landeskirche zu definiertes Praktikum  
101 absolviert werden (Art. 17). Diese strengen Voraussetzungen sollen ein angemessenes, beurteilbares  
102 und unter den Landeskirchen vergleichbares Ausbildungsniveau der Geistlichen gewährleisten, weil  
103 sie für die vermittelten Inhalte die massgeblichen Leitpersonen in den Kirchen sind. Für die drei  
104 Landeskirchen ist wie bisher je eine Prüfungskommission vorgesehen.

105 Das Anstellungsverhältnis der Geistlichen ist öffentlich-rechtlicher Natur und kann ansonsten von  
106 den Landeskirchen nach deren Willen näher bestimmt werden, dabei sind die Landeskirchen ermäch-  
107 tigt, aber nicht verpflichtet, von den Geistlichen Residenzpflicht zu verlangen (Art. 15 LKG). Als Vari-  
108 ante (Art. 15a) sieht der Gesetzesentwurf für die reformierte und christkatholische Landeskirchen  
109 vor, dass mit den Geistlichen ein Gesamtarbeitsvertrag geschlossen werden muss. Der  
110 Gesamtarbeitsvertrag ist eine Einrichtung des Privatrechts und passt eigentlich nicht zu einem  
111 öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnis. Der KGV lehnt diese Variante ab, weil dadurch eine  
112 Sonderlösung einerseits für zwei Landeskirchen und zugleich für einen einzelnen Berufsstand  
113 geschaffen wird, der flexible und einfache Lösungen, je nach konkreter Pfarrstelle erschwert und  
114 ausgerechnet für die Bestausgebildeten zu einer Vorzugsstellung im Personalwesen führen kann.  
115 Eine solche Vorschrift im Gesetz ist die seltene Ausnahme. Gesamtarbeitsverträge sind auch ohne  
116 zwingende Vorschrift im Gesetz möglich und stehen grundsätzlich im Belieben der Sozialpartner und  
117 sollten deshalb nicht vorgeschrieben werden. Zudem verlangt der KGV, dass die Mitbestimmung der  
118 Kirchgemeinden bei den Anstellungsbedingungen in einem GAV für ihre Pfarrer sichergestellt wird.  
119 Der KGV stützt dieses Anliegen auf Art. 16, laut welchem die Kirchgemeinden die Kompetenz haben,  
120 ihre Geistlichen anzustellen. Diese Kompetenz besteht übrigens auch für die Gesamtkirchgemeinden.  
121 Deshalb müssen in Art. 16 neben den Kirchgemeinden auch die Gesamtkirchgemeinden erwähnt  
122 werden.

## Landeskirchengesetz LKG, Gesetz über die bernischen Landeskirchen

123 Der KGV beurteilt es als problematisch, für die Geistlichen, welche die Elite des Personals in einer  
124 Kirche darstellen, das kantonale Personalrecht als subsidiäre<sup>1</sup> Grundlage im Personalrecht vorzu-  
125 schreiben. Wenn die Landeskirchen und Kirchgemeinden nicht eigene verfeinerte Personalerlasse  
126 schaffen, wird über weite Bereiche das kantonale Recht gelten, das man nicht kennt. Es steht den  
127 Landeskirchen immerhin frei, im eigenen Recht eine andere Lösung vorzusehen.

128 Der KGV beabsichtigt folgende Ergänzung:

129 Art. 16 "Anstellungsbehörde"

130 Abs. 1 ergänzt:

131 "Die Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinden stellen ihre Geistlichen an."

132

133 [Frage 3: Unterstützen Sie den Antrag, dass in Art. 16. Abs. 1 LKG neben den Kirchgemeinden auch](#)  
134 [die Gesamtkirchgemeinden als Anstellungsbehörden für ihre Pfarrer genannt werden?](#)

135 [Frage 4: Teilen Sie die Auffassung, dass ein Gesamtarbeitsvertrag mit den Geistlichen abzulehnen ist?](#)

136 [Frage 5: Teilen Sie die Auffassung, dass für den Fall der Variante nach Art. 15a die Kirchgemeinden](#)  
137 [beim Abschluss eines GAV einbezogen werden müssen?](#)

138

---

139

## 140 9. Pfarrstellenzuteilung

141 Im Gesetz fehlt eine ausdrückliche Zuweisung der Kompetenz an die Landeskirchen, autonom über  
142 die Zahl der Pfarrstellen und deren Zuteilung zu bestimmen, obschon dies erst mit dem neuen LKG so  
143 sein wird. Es handelt sich dabei um eine der bedeutsamsten Neuerungen, die nicht allein auf den  
144 indirekten Hinweis in Art. 20 LKG im Zusammenhang mit dem Anspruch der Landeskirchen auf  
145 Personendaten für die Zuordnung der Pfarrstellen auf die Kirchgemeinden abgestützt werden kann.  
146 Man kann das Fehlen einer expliziten Bestimmung zwar damit begründen, es gehe um eine der  
147 ureigenen und selbstverständlichen Aufgaben der Landeskirchen, so dass sich eine ausdrückliche  
148 Bestimmung erübrige. Es geht aber um einen Systemwechsel und ist bei der weiterhin „indirekten  
149 Finanzierung“ eines respektablen Teils der Geistlichen mit kantonalen Mitteln nicht  
150 selbstverständlich. Nach Auffassung des KGV ist im Interesse der Klarheit eine ausdrückliche  
151 Bestimmung nötig, weil die Neuerung grundlegend ist und alle diesbezüglichen künftigen  
152 Veränderungen aus Sicht der Rechte der Kirchgemeinden „beschwerdefähig“ sein müssen. Es ist  
153 deshalb angezeigt, die Landeskirchen zu verpflichten, die Lösung der Pfarrstellenzuordnung in einem  
154 Erlass zu regeln und nicht einfach unreguliert den Exekutiven zu überlassen. Mit der ergänzenden  
155 Bestimmung wird explizit Ziff. 4 der Planungserklärung des Grossen Rates nachgelebt. Diese lautet  
156 „die pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden wird von den Landeskirchen festgelegt“.

157 Der KGV wird folgenden neuen Artikel beantragen:

158 **Art 14a (neu)** Die Kirchen legen das Verfahren für die Zuordnung der Pfarrstellen auf die Kirchengemeinden und Gesamtkirchgemeinden sowie die dazu massgebenden Kriterien in einem Erlass fest.

160 [Frage 6: Stimmen Sie der vorgeschlagenen Gesetzesergänzung in Art. 14a zu?](#)

---

161

<sup>1</sup> Subsidiäre Grundlage bedeutet, dass die LK grundsätzlich die personalrechtlichen Verhältnisse eigenständig regeln können, indessen im Fall einer ungenauen, unvollständigen oder lückenhaften Regelung, das kantonale Personalrecht gilt.

**10. Zugang zu Personendaten**

162 Das LKG regelt neu den Zugang der Landeskirchen, der Kirchgemeinden und der Geistlichen zu  
163 Personendaten aus den Einwohnerkontrollen bzw. aus der zentralen kantonalen Personaldatei.

165 Die Landeskirchen erhalten die zur Einrichtung eines Finanzausgleichs unter den Kirchgemeinden und  
166 für die Zuordnung der Pfarrstellen nötigen Daten (Art. 20 LKG).

167 Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erhalten Daten, (auch besonders schützenswerte)  
168 die sie zur Erfassung ihrer Mitglieder, zur Führung der Stimmregister und zur Erfüllung ihrer kirchli-  
169 chen Aufgaben gemäss Art. 3 LKG benötigen. Sie erhalten von den Schulleitungen auch Klassenlisten  
170 und Angaben, die für den kirchlichen Unterricht nötig sind. Unter den besonders schützenswerten  
171 Daten ist u.a. die religiöse Zugehörigkeit gemeint, die bei der Erfassung der Kirchenangehörigen das  
172 entscheidende Kriterium ist und folglich bekannt gegeben werden darf (Art. 19). Es wird so sein, dass  
173 die Landeskirche nur bei den eigenen Angehörigen den religiösen Hinweis bekommt.

174 Die Geistlichen erhalten für ihre seelsorgerische Tätigkeit in Heimen und Anstalten auf Anfrage im  
175 Einzelfall die Namen ihrer Konfessionsangehörigen. Eine betroffene Person, kann die Bekanntgabe  
176 ihres Namens ohne Grundangabe untersagen (Art. 18).

177 Dem Bereich des Datenzugriffs liegt eine intensive Auseinandersetzung mit den betroffenen Amts-  
178 stellen zugrunde. Es ging darum, alle möglichen und unmöglichen Vorstellungen darüber abzubauen,  
179 was mit den Daten gemacht wird und weshalb zur gesellschaftlichen Identifikation einer Person auch  
180 Elternnamen gehören.

181 Die Landeskirchen werden voraussichtlich nähere Ausführung zum Umgang mit Personendaten in  
182 ihrem Wirkungsbereich erlassen.

183 Der KGV ist vom bisherigen Ergebnis befriedigt und wird Verwässerungen bekämpfen.

184 [Frage 7: Halten Sie den Zugang der Kirchgemeinden zu Personendaten gemäss Gesetzesentwurf für](#)  
185 [ausreichend?](#)

---

186

**11. Beschwerdeinstanz**

188 Laut Art 22 – 25 LKG können die Landeskirchen interne Beschwerdeinstanzen schaffen. Diese sind  
189 zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Beschlüsse der Behörden der Kirchgemeinden  
190 und der Landeskirchen, soweit sich der angefochtene Entscheid auf landeskirchliches Recht stützt.  
191 Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Für die evang. ref. Lan-  
192 deskirche ist mit Art. 24 LKG sogar eine kantonal letztinstanzlich entscheidende Rekurskommission  
193 vorgesehen, die allerdings den Anforderungen eines Gerichtes entsprechen muss.

194 Beschwerden in Wahl- und Abstimmungssachen in personalrechtlichen Angelegenheiten und in allen  
195 Angelegenheiten, in welchen auch gestützt auf staatliches Recht entschieden wurden, sind vom lan-  
196 deskirchlich internen Beschwerdeweg ausgenommen.

197 Interne Beschwerdeinstanzen können dazu helfen, einen Konflikt auf Sparflamme zu erledigen und  
198 nicht gleich zur Staatsaffäre zu machen. Sie komplizieren andererseits als Sonderlösungen den Kon-  
199 fliktentscheid und führen für die betroffenen Instanzen nie zu einem gleichen Erfahrungsschatz mit  
200 entsprechend gefestigter Praxis, wie ihn die ordentlichen Instanzen aufweisen.

201 Art. 22 – 25 LKG

202 Der KGV hat keine Bemerkungen.

---

203

204 **12. Kirchensteuern Art. 27 LKG**

205 Die Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden erheben von ihren Angehörigen und von den juristi-  
206 schen Personen wie bisher Kirchensteuern. Die Landeskirchen können einen landeskirchlichen  
207 Finanzausgleich einrichten.

208 Die Kirchgemeinden / Gesamtkirchgemeinden leisten wie bisher Beiträge an ihre Landeskirchen und  
209 ihre regionalen Einheiten. Die Landeskirchen Regel dieses Beitragswesen intern.

210 Der KGV hat keine Bemerkungen.

---

211

212 **13. Kantonsbeiträge an die Landeskirchen Art. 29 – 36 LKG**

213 Die evang. ref. Landeskirche kann sich auf historische Rechtstitel aus den Jahren 1804 und 1839  
214 berufen, als Güter der Kirchgemeinden, die zur Sicherung der Auskommen der Pfarrer dienten,  
215 verstaatlicht wurden und sich der Staat im Gegenzug zur Finanzierung der Pfarrgehälter  
216 verpflichtete. Diese Rechtstitel können rechtlich abgelöst werden, dem Prinzip nach durch Vergütung  
217 ihres Wertes. Dieser Grundsatz und das Vorgehen zur Bewertung sind umstritten, letzteres zudem in  
218 der Rückschau kaum möglich. Auf jeden Fall resultieren sehr hohe, gegenwärtig nicht finanzierbare  
219 Beträge. Der Grosse Rat beschloss deshalb mit seiner Planungserklärung 5, auf die Ablösung der  
220 Rechtstitel zu verzichten, weil nur die evang. ref Landeskirche über solche Ansprüche verfügt und im  
221 Fall der Ablösung die Frage der Behandlung der anderen Landeskirchen völlig offen blieb.

222 Die Lösung gemäss neuem LKG wurde im sogenannten Zweisäulenprinzip gefunden:

223 Die erste Säule geht von 197 mit den historischen Rechtstiteln im Jahre 1839 finanzierten Stellen für  
224 reformierte Geistliche aus. Das entspricht 58.7% des künftigen reformierten Stellenetats im Jahr  
225 2020. Das Gebot der Gleichbehandlung gebietet die Übernahme des gleichen Prozentsatzes für die  
226 anderen Landeskirchen. Beim voraussichtlichen Stellenetat der Röm. Kath. Landeskirche entsprechen  
227 58,7 % künftigen 44 Vollstellen. Für die Christkatholiken sind es 2,6 Stellen. Mit den Stellenetats pro  
228 2020 als zweite Grundlage fliessen angenähert die strukturellen Unterschiede, aber auch die indivi-  
229 duelle Entwicklung der Landeskirchen ins Rechnungsmodell ein. Zur Berechnung der Sockelbeträge  
230 wurde für alle Landeskirchen trotz bestehender Unterschiede der Gleiche Lohnansatz verwendet. Es  
231 erfolgten zudem Aufrundungen zugunsten der nicht reformierten Landeskirchen. Auf diese Weise  
232 kamen die im Gesetz verankerten Sockelbeträge zustande (vgl. Art. 30 LKG), die künftig jährlich dem  
233 Lohnsummenwachstum des Kantons angepasst werden. **Bei diesen Sockelbeträgen handelt es sich  
234 um den Landeskirchen per Gesetz auf sicher zugesprochene Abgeltungen, zweckgebunden für  
235 Pfarrlöhne.**

236 Mit der zweiten Säule leistet der Kanton einen Beitrag an jene Leistungen, welche die Landeskirchen  
237 im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbringen. Faktisch werden die Landeskirchen diese Beträge  
238 aber für Pfarrgehälter und nicht für Programme einsetzen müssen. Der Grosse Rat spricht den  
239 Beitrag für Perioden von jeweils sechs Jahren, womit die Landeskirchen Planungssicherheit erhalten.  
240 Der Betrag nach der zweiten Säule ist im Rahmen der Budgetmöglichkeiten des Kantons somit  
241 variabel. Für die erste Beitragsperiode ab 2020 soll er in der Differenz zwischen den Sockelbeträgen  
242 und den nach bisherigem Recht an die Kirche fliessenden Beträgen bestehen (weder Sparübung noch  
243 Wachstum).

244 Drei Jahre vor Beginn einer neuen Beitragsperiode wird der künftige genaue Beitrag zwischen den  
245 Landeskirchen und der zuständigen kantonalen Direktion ermittelt und dem Gossen Rat zum

## Landeskirchengesetz LKG, Gesetz über die bernischen Landeskirchen

246 Beschluss vorgelegt. Die Landeskirchen werden verpflichtet, nach sechs Jahren Bericht über den  
247 Einsatz der Beträge und namentlich über die im gesamtgesellschaftlichen Interesse erbrachten  
248 Leistungen der Landeskirchen (Art. 3 LKG) zu erstatten. In diesem Licht gewinnt der Inhalt von Art. 3  
249 LKG an Bedeutung.

250 Sockelbetrag und Betrag zur Abgeltung von Kirchenleistungen von gesamtgesellschaftlichen  
251 Interessen werden während der Laufzeit dem kantonalen Lohnsummenwachstum angepasst.

252 Der KGV bekennt sich zu dieser Lösung, weil sie den Landeskirchen und damit den Kirchgemeinden  
253 58,7% der Pfarrlöhne fest zusichert und es realistisch ist, die restlichen 41,3 % mit einem  
254 Leistungsausweis zugunsten der Allgemeinheit zu belegen. Jede andere Rechnung brächte grössere  
255 Unsicherheiten in Bezug auf die Anforderungen an den Leistungsausweis und in Bezug auf die  
256 parlamentarische Genehmigung alle 6 Jahre. Mit der Zweisäulenlösung wird der Planungserklärung  
257 des Grossen Rates nachgelebt, insbesondere der Position 5 : „Auf die Ablösung der historischen Titel  
258 wird verzichtet,“ und Position 6: *Für die Finanzierung der Landeskirchen wird ein neues, zeitgemässes  
259 und verlässliches System ausgearbeitet, welches die historischen Ansprüche der Landeskirchen  
260 respektiert, aber auch den berechtigten Interessen des Kantons Rechnung trägt etc.* Dadurch wird die  
261 politische Akzeptanz der Lösung im Kantonsparlament erhöht.

262 Frage 8: Beurteilen sie die im Gesetzesentwurf vorgesehene Lösung mit den zwei Beitragssäulen  
263 und die Festlegung der Sockelbeträge als begrüssenswert, oder als gangbaren Weg, oder als  
264 nicht befriedigend? Falls Sie nicht befriedigt sind, geben Sie bitte ihre Begründung dazu an.

---

265

#### 266 14. Ergänzende Verordnung

267 Eine Verordnung des Regierungsrates wird das LKG ergänzen. Vgl. dazu Art. 37 und die dort  
268 aufgelisteten 10 Punkte.

269 Der KGV hat keine Bemerkungen. Er wird die Entstehung des Regelwerkes verfolgen.

---

270

#### 271 15. Übergangs- und Schlussbestimmungen

272 Die Übergangs und Schlussbestimmungen regeln den Übergang der Arbeitsverhältnisse auf die  
273 Landeskirchen, die Übergänge bezüglich Pensionskassen, die Pfarrstellenzuordnung bis zum  
274 Vorliegen einer landeskirchlichen Regelung, die erste Beitragsperiode und das Inkrafttreten des  
275 Gesetzes per 1.1.2020.

276 Der KGV hat keine Bemerkungen

277 \*\*\*\*\*